

**Satzung der Gemeinde Bergtheim  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung – GS-FBS)**

**Vom 20.04.2009**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde **Bergtheim** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen. Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit (§ 21 Friedhofs- und Bestattungssatzung).

(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	20,00 Euro,
b) eine Doppelgrabstätte	25,00 Euro,
c) eine Urnengrabstätte	15,00 Euro,
d) eine Urnendoppelgrabstätte	20,00 Euro

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(2) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(3) Wird die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung

(4) Wird das Grabnutzungsrecht erstmals begründet bzw. endet das Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden diese Gebühren nur zeitanteilig für volle Kalendermonate erhoben.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung

a) des Leichenhauses beträgt	50,00 €
b) der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung (nur wenn keine Leichenhausbenutzung)	35,00 €

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Nutzungsgebühr für die Kühlzelle beträgt 25,00 €

(2) Für die Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhezeit bestimmt sich die Gebühr nach Abs. 7.

(3) Die Gebühr für die Überführung der Leiche vom Sterbeort zum Friedhof durch Beauftragte der Gemeinde beträgt pro Person 15,00 €

(4) Die Gebühr für die Zulassung nach § 7 Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt jährlich 30,00 €

(5) Die Gebühr für die Erteilung von sonstigen Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc. - gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt) beträgt jährlich 15,00 €

(6) Die Kosten für die Auflösung eines Grabes durch die Gemeinde betragen  
je nach Aufwand 25,00 - 150,00 €

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.1982 i.d.F. der Änderungssatzung v. 12.12.2001 außer Kraft.

Bergtheim, den 21.04.2009

Schlier, 1. Bürgermeister

<b>Bekanntmachungsvermerk</b>
-------------------------------

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Gebührensatzung) in der Gemeinde Bergtheim erfolgte durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Zimmer 7. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 21.04.2009 und abgenommen am 18.05.2009.

Bergtheim, 18.05.2009

Gerhard  
Geschäftsstellenleiter